

ZH_OBERGERICHT RT160060 vom 11. April 2016

ZH Obergericht, 2016-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT160060

FR: ZH_OBERGERICHT RT160060 du 11 avril 2016

IT: ZH_OBERGERICHT RT160060 del 11 aprile 2016

Erwägungen

E. 1

a) Mit Eingabe vom 14. März 2016 reichte der Gesuchsteller beim Bezirksgericht Uster (Vorinstanz) das Begehren ein, es sei ihm in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Fällanden (Zahlungsbefehl vom 9. März 2016) gestützt auf einen Strafbefehl vom 14. Januar 2015 Rechtsöffnung für Fr. 730.-- zu erteilen (Vi-Urk. 1). Mit Verfügung vom 15. März 2016 setzte die Vorinstanz dem Gesuchsteller eine Frist zur Leistung eines Gerichtskostenvorschusses von Fr. 150.-- an (Vi-Urk. 4 = Urk. 2). b) Hiergegen hat die Gesuchsgegnerin am 23. März 2016 fristgerecht Beschwerde erhoben und stellt den Beschwerdeantrag (Urk. 1 S. 2): "Bitte beurteilen Sie den Sachverhalt neu." c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 2

a) Die Prozessvoraussetzungen für ein Rechtsmittel sind von Amtes wegen zu prüfen, d.h. auch ohne dass eine Partei dies verlangt (Art. 60 ZPO). Für eine Beschwerde ist (unter anderem) Prozessvoraussetzung, dass diejenige Partei, welche Beschwerde erhebt, durch den angefochtenen Entscheid einen Nachteil erleidet; ohne diesen sogenannten Nachteil hat die Beschwerde führende Partei kein schutzwürdiges Interesse an der Beurteilung ihrer Beschwerde und ist dementsprechend auf eine solche nicht einzutreten (vgl. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). Soweit ein solcher Nachteil nicht geradezu auf der Hand liegt, ist er in der Beschwerde darzulegen und zu begründen (vgl. Art. 321 Abs. 1 ZPO: "begründet"). b) Die Gesuchsgegnerin erleidet durch die angefochtene Verfügung keinen Nachteil. Sie wird zu nichts verpflichtet (es wird einzig dem Gesuchsteller eine Frist zur Zahlung eines Gerichtskostenvorschusses angesetzt). Auf ihre Beschwerde kann daher nicht eingetreten werden.

- 3 - c) Die Gesuchsgegnerin bringt in ihrer Beschwerde denn auch nichts gegen die angefochtene Verfügung, sondern einzig Argumente gegen den Strafbefehl des Statthalteramts des Bezirks Uster vom 14. Januar 2015 (Vi-Urk. 3/4) vor. Diese können jedoch im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht berücksichtigt werden; die Gesuchsgegnerin wird ihre Argumente im vorinstanzlichen Verfahren vorbringen können. Dafür wird die Vorinstanz der Gesuchsgegnerin zu gegebener Zeit Frist ansetzen. Die Gesuchsgegnerin ist allerdings bereits jetzt darauf hinzuweisen, dass es im vorliegenden Rechtsöffnungsverfahren einzig noch um die Vollstreckung eines bereits rechtskräftigen Entscheids geht; die Vorinstanz als Rechtsöffnungsgericht kann diesen Entscheid daher inhaltlich nicht überprüfen.

E. 3

a) Für das Beschwerdeverfahren ist umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten. b) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteienschädigungen zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens, dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.